

Ethnologischer Verein Südtirol | Associazione Antropologica Alto Adige | Assoziaziun Antropologica Südtirol

Satzung

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein ist überparteilich und führt den Namen „Ethnologischer Verein Südtirol“. Die italienische Bezeichnung lautet „Associazione Antropologica Alto Adige“. Die ladinische Bezeichnung lautet „Assoziaziun Antropologica Südtirol“. Die englische Bezeichnung lautet „Anthropological Association South Tyrol“. Als Kürzel für den Vereinsnamen gilt „EVAA“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen und erstreckt seine Tätigkeit auf Südtirol, sowie die Einrichtungen an denen Südtiroler EthnologInnen studieren, studiert haben oder tätig sind.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. den Austausch und die Netzworkebildung zwischen EthnologInnen und Personen, die sich für Ethnologie interessieren, zu fördern
2. die Wahrnehmung der Ethnologie und der EthnologInnen in der Öffentlichkeit zu fördern
3. ethnologische Forschung in Südtirol zu betreiben und zu fördern
4. Ergebnisse ethnologischer Forschung zu veröffentlichen
5. ethnologische Erfahrung in Alltag und Praxis umzusetzen und zu vermitteln

Die Leistungen des Vereins sind für die Allgemeinheit frei zugänglich. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Gewinnabsicht wird nicht verfolgt.

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Betreiben einer Website: Online-Plattform für Südtiroler ethnologischer Diplomarbeiten, Dissertationen und vergleichbarer Arbeiten (vollinhaltlich oder von Teilen, Abstracts), Informationen zur Vereinstätigkeit, Mitgliedern, Forschungsprojekten, Linkliste
2. Organisation von Tagungen und Seminaren zu ethnologischen Themen

3. Kontaktaufnahme, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit EthnologInnen, an der Ethnologie interessierten Personen, ethnologische Organisationen des In- und Auslandes, Verbänden, Vereinen, Bildungseinrichtungen und anderen Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung
4. Organisation von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen
5. Veröffentlichung von Publikationen (Newsletter, Artikel, Monographien, Sammelbänder, usw.)
6. alle anderen Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins, Zuwendungen aller Art, Schenkungen und Subventionen sowie den Mitgliedsbeiträgen entstammen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen, die Ethnologie studieren oder studiert haben, oder an der Ethnologie im Allgemeinen interessiert sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Über die endgültige Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Der Beitrag, der von den ordentlichen Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern zu entrichten ist, wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und ist mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein bzw. im Jänner eines jeden Jahres zu entrichten.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzung des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend der Satzung und allen gültigen Beschlüssen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder

- erhalten Informationen über geplante Veranstaltungen des EVAA und die Vereinsaktivitäten
- werden über die Ergebnisse der Generalversammlungen und die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse informiert
- zahlen gar keinen oder einen ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen des EVAA

- sollten an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Bei begründeter Abwesenheit ist der Vorstand 7 Tage vorher schriftlich zu informieren, damit der Vorstand rechtzeitig darüber informiert ist, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist
- haben passives und aktives Wahlrecht mit vollendetem 18. Lebensjahr (Art. 8)
- unterstützen den Verein ideell und durch aktive Teilnahme
- haben dadurch einen intensiveren Kontakt zu den anderen Vereinsmitgliedern und den geladenen Gästen
- Mitglieder unter 18 Jahren: zahlen 50% des Mitgliedsbeitrages. Die Verpflichtung zur Anwesenheit bei der jährlichen Generalversammlung entfällt
- zahlen den ordentlichen Mitgliedsbeitrag

Fördermitglieder

- erhalten Informationen über geplante Veranstaltungen des EVAA und die Vereinsaktivitäten
- werden über die Ergebnisse der Generalversammlungen und die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse informiert
- gehen keine Verpflichtung ein, zu einer Veranstaltung oder Generalversammlung zu kommen, sind jedoch jederzeit herzlich willkommen
- zahlen gar keinen oder einen ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen des EVAA
- haben kein Stimmrecht
- zahlen den Mitgliedsbeitrag für Fördermitgliedschaft

Ehrenmitglieder

- werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste benannt
- erhalten Informationen über geplante Veranstaltungen des EVAA und die Vereinsaktivitäten
- werden über die Ergebnisse der Generalversammlungen und die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse informiert
- gehen keine Verpflichtung ein, zu einer Veranstaltung oder Generalversammlung zu kommen, sind jedoch jederzeit herzlich willkommen
- zahlen gar keinen oder einen ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen des EVAA
- haben kein Stimmrecht
- Die Vergabekriterien für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt und genehmigt worden ist
- zahlen keinen Mitgliedsbeitrag

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand
2. durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins

3. durch Ausschluss, der vom Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden muss, wobei sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen

Als Kriterien für einen Vereinsausschluss gelten folgende:

1. Missachtung der Satzung oder der gültigen Vereinsbeschlüsse (z.B. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages)
2. Mutwillige Schädigung des Vereins in wirtschaftlicher Hinsicht
3. Öffentliche Rufschädigung des Vereins oder einzelner seiner Mitglieder
4. Missbrauch des Vereins für parteipolitische Zwecke

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitglieder bzw. deren Erbende und Rechtsnachfolgende können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Präsidentin oder der Präsident
4. die Rechnungsprüfung

Der Verein bemüht sich permanent in seinen Gremien eine ausgewogene Vertretung aller Landessprachen und der zwei Geschlechter sicherzustellen.

Artikel 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen muss die außerordentliche Generalversammlung spätestens einen Monat nach Einreichen des Antrages auf Einberufung stattfinden.

Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder wenn rechtlich zulässig per E-Mail einzureichen, damit alle Mitglieder vorher per E-Mail informiert werden können.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig, außer es wird dem Vorstand eine unterschriebene Vollmacht vorgelegt. In diesem Fall muss die Abwesenheit begründet sein.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei einer zweiten Einberufung ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Artikel 21 Zivilgesetzbuch).

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Für die freiwillige Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des Artikels 14.

Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit und die Abänderung der Vereinsstatuten
2. Die Genehmigung der Geschäftsordnung
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauf folgende Jahr
4. Die Wahl des Vorstandes und dessen jährliche Entlastung
5. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
6. Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und deren jährliche Entlastung

7. Der Vorstand kann von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dazu muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wobei bei Beschlussfassung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Sofort nach der Auflösung des Vorstandes muss in dieser Generalversammlung eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden

Artikel 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
4. der Kassiererin oder dem Kassierer
5. weiteren drei Mitgliedern

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder (die das 18. Lebensjahr erreicht haben), Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder dürfen weder gewählt noch kooptiert werden.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Präsidentin oder den Präsidenten, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Kassiererin oder den Kassier mit einfacher Mehrheit. Des Weiteren wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Ausnahme bildet hier die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Artikels 6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellen der Jahresplanung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Artikel 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin oder der Präsident, oder bei Verhinderung dessen oder derer Stellvertreterin oder Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr oder ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzung des Vorstandes.

Die Kassiererin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Artikel 13 Die Rechnungsprüfung

Die beiden Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können Vereinsmitglieder sein, sind aber nicht zu einer Vereinsmitgliedschaft verpflichtet. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind weder diesem, noch der Generalversammlung weisungsgebunden.

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden (Artikel 21 Zivilgesetzbuch). Des Weiteren sind alle vom Gesetz vorgeschriebenen Regelungen zu beachten. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgt und ihren Sitz in Südtirol hat.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Für alles, was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches.

Bozen, am 18. Februar 2011